



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Arnsberg wie folgt festgesetzt:

1. nach dem Gewerbeertrag 469 v. H.
2. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in den Haushaltssatzungen der Stadt Arnsberg deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 24.06.1998 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 16.12.2024

Gez.
Ralf Paul Bittner
Bürgermeister